

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 2. Oktober 2012	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 13	Berichtigung der Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf	278
-----------	---	-----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 55	Bildung der 25. Landessynode	279
Nr. 56	Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Evangelische Schulwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	281
Nr. 57	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013	286
Nr. 58	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Nordost“ (Kirchenkreis Göttingen)	289
Nr. 59	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden“ (Kirchenkreise Rotenburg und Verden)	294
Nr. 60	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld); Berichtigung und Ergänzung	300
Nr. 61	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln ...	301

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	303
---	-----

V. Personalnachrichten	305
-------------------------------------	-----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 13 Berichtigung der Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf

Hannover, den 18. September 2012

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2012 über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 123) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Beschluss über die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung wird wie folgt berichtigt:
 - a) § 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt berichtigt:
 - aa) In Abschnitt B Unterabschnitt I werden in der Nummer 4 die Wörter „Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“ durch die Wörter „Sekretärinnen in Kirchenverbänden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die in erheblichem Umfang selbstständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt J wird in der Nummer 3 nach den Wörtern „Dozentinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen.
 - cc) In Abschnitt M wird vor der Nummer 10 die Überschrift „Entgeltgruppe KR 9c“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe KR 9d“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

2. Der Beschluss über die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 55 Bildung der 25. Landessynode

Hannover, den 25. September 2012

Nachdem der Kirchensenat die Wahl zur 25. Landessynode angeordnet hat, erlassen wir gemäß § 2 Absatz 3 des Landessynodalgesetzes vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), folgende Verfügung:

1. Zu § 2

Für die Bildung der 25. Landessynode gilt folgende **Zeittafel**:

Der Kirchenkreistag entsendet in seiner letzten Sitzung vor Ablauf seiner Amtszeit Mitglieder in den Nominierungsausschuss bis zum **31. Dezember 2012** (§ 7 Absätze 1 und 2 LSynG). Er teilt die Namen und Anschriften dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mit.

Der Kirchenkreisvorstand bestimmt Mitglieder des Wahlkreisausschusses bis zum **31. Dezember 2012** (§ 6 Absätze 1 und 2 LSynG). Er teilt die Namen und Anschriften dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mit.

Der Wahlkreisausschuss wird bis zum **18. Januar 2013** zu seiner ersten Sitzung von dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder von einem von ihm oder ihr bestimmten Superintendenten oder einer von ihm oder ihr bestimmten Superintendentin einberufen (§ 6 Absatz 4 LSynG). Die Namen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin teilt dem oder der Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses die Namen der Mitglieder des Nominierungsausschusses mit.

Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses bis zum **8. Februar 2013** einberufen (§ 7 Absatz 4 LSynG).

Der Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf, holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein und ergänzt ggf. den Wahlvorschlag (§ 8 Absatz 5 LSynG) bis zum **8. März 2013**.

Der Nominierungsausschuss teilt dem Wahlkreisausschuss den Wahlvorschlag bis zum **15. März 2013** mit.

Der Wahlkreisausschuss stellt die Wählerliste bis zum **12. April 2013** auf.

Der Wahlkreisausschuss unterrichtet in einem ersten Anschreiben die Wahlberechtigten über ihre Wahlberechtigung, den Wahltag und den Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses bis zum **12. April 2013**.

Die Wahlberechtigten können dem Wahlkreisausschuss bis zum **17. Mai 2013** einen Wahlvorschlag einreichen (§ 8 Absatz 2 LSynG). Der Wahlkreisausschuss holt die Bereitschaftserklärungen der von den Wahlberechtigten Vorgeschlagenen ein.

Der Wahlkreisausschuss stellt den endgültigen Wahlaufsatz auf, übernimmt ihn auf die Stimmzettel und versendet die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) sowie eine Informationsschrift (§ 9 Absatz 1 LSynG) bis zum **26. August 2013**.

Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen in einer oder mehreren Veranstaltungen, insbesondere während der Sitzung eines Kirchenkreistages; endgültige Feststellung der Wählerlisten bis zum **28. September 2013** (§ 9 Absatz 2 LSynG).

Wahltag am **29. September 2013** (§ 13 LSynG); Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr; Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Stimmauszählung; vorläufige Information der Kandidaten und Kandidatinnen; vorläufige telefonische Ergebnismitteilung an das Landeskirchenamt.

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie Unterrichtung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen bis zum **30. September 2013**.

Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Beifügung der Wahlunterlagen (Wahlbriefe und Stimmzettel) unverzüglich, spätestens bis zum **11. Oktober 2013** mit.

Einwendungen gegen die Wahl beim Wahlkreisausschuss sind zulässig bis zum **14. Oktober 2013** (§ 25 LSynG).

Der Kirchenkreistag kann über Vorschläge zur Berufung durch den Kirchensenat beschließen, er teilt diese dem Landeskirchenamt mit bis zum **19. November 2013**.

2. Zu § 6 Absatz 1

Die Namen der Vorsitzenden der Wahlkreisausschüsse und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind alsbald dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

3. Zu § 6 Absatz 8

Zur Erleichterung der Aufstellung der Wählerlisten stellt das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen entsprechende Formulare im Internet zur Verfügung.

4. Zu § 9 i.V.m. § 8 Absatz 6

Zur Vorbereitung der Informationsschrift stellt das Landeskirchenamt den Wahlkreisausschüssen Formulare für die persönlichen Angaben der Kandidaten und Kandidatinnen, die gemäß § 8 Absatz 6 LSynG in dem Wahlaufsatz aufgeführt sind, im Internet zur Verfügung.

Nach Abschluss der Wahl sind die Formulare der gewählten Synodalen sowie der Ersatzmitglieder zusammen mit den Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt zu übersenden.

5. Zu § 33

Zur Verwaltungsvereinfachung sind die in den Wahlkreisen dem Nominierungs- und dem Wahlkreisausschuss entstehenden notwendigen Kosten bei der Kassenstelle des beauftragten Kirchen(kreis)amtes im Wahlkreis zusammenzufassen und abzuwickeln. Das Landeskirchenamt erstattet dem beauftragten Kirchen(kreis)amt die notwendigen Kosten.

Beauftragte Kirchen(kreis)ämter sind:

- Wahlkreis I: Stadtkirchenkanzlei Hannover
- Wahlkreis II: Burgdorfer Land
- Wahlkreis III: Hildesheim
- Wahlkreis IV: Göttingen-Münden
- Wahlkreis V: Winsen (federführend) und Dannenberg
- Wahlkreis VI: Celle
- Wahlkreis VII: Stade
- Wahlkreis VIII: Verden
- Wahlkreis IX: Syke
- Wahlkreis X: Aurich

6. Zur Anlage (zu § 3 Absatz 1) Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Mit dieser Verfügung machen wir die Neufassung der Anlage zu § 3 Absatz 1 LSynG bekannt, da sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind (§36 Absatz 3 LSynG):

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf
Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg
Kirchenkreis Laatzen-Springe
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf
Kirchenkreis Nienburg
Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling
Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V

Kirchenkreis Bleckede
Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven
 Kirchenkreis Buxtehude
 Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
 Kirchenkreis Stade
 Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
 Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
 Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
 Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche
 Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
 Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
 Kirchenkreis Osnabrück
 Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich
 Kirchenkreis Emden-Leer
 Kirchenkreis Emsland-Bentheim
 Kirchenkreis Harlingerland
 Kirchenkreis Norden
 Kirchenkreis Rhauderfehn

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 56 Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Evangelische Schulwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 27. August 2012

Nachstehend machen wir die Ordnung für das Evangelische Schulwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der vom 1. August 2012 an geltenden Fassung bekannt.

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung – SchWO -)

vom 25. November 2008,
 zuletzt geändert am 7. Februar 2012

In Anknüpfung an ihre reformatorische Tradition engagiert sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowohl an Schulen in kommunaler als auch in evangelischer Trägerschaft.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der evangelischen Schulen hat seinen Grund im Evangelium

Jesu Christi. Evangelische Schulen sind deshalb Lern- und Lebensorte mit einem klaren evangelischen Profil, in denen eine so begründete Daseins- und Handlungsorientierung vermittelt wird. Die Schüler und Schülerinnen sollen ihre Persönlichkeit weiterentwickeln, Wissen und Kompetenzen verbunden mit einem Orientierungsrahmen erlangen und ihr Leben für sich selbst und andere verantwortlich gestalten können. Freiheit zum Glauben, gelingende Gemeinschaft und Verantwortung für sich selbst und andere sind die Ziele christlicher Erziehung und Bildung. Evangelische Schulen zeichnen sich durch eine religiöse Bildung aus, die auch das Leben in einer Schulgemeinde mit Riten, Festen und einer Feiertagskultur einschließt.

Von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie Ziele und Formen einer christlichen Erziehung und Bildung bejahen.

Zur Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags führt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers evangelische Schulen und errichtet ein Schulwerk zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schulträger.

**§ 1
 Grundlagen**

- (1) Das Schulwerk ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es verfügt über ein Kuratorium, einen geschäftsführenden Ausschuss, einen Personalausschuss und eine Geschäftsstelle.
- (2) Ziel der Arbeit des Schulwerkes ist es,
 1. Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung in der Landeskirche zu fördern, indem es evangelische Schulen betreibt,
 2. die Errichtung von evangelischen Schulen zu fördern,
 3. die Zusammenarbeit evangelischer Schulen untereinander zu stärken und zu koordinieren und
 4. das Profil evangelischer Schulen zu schärfen.
- (3) Dem Schulwerk gehören die evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Diese Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

- (4) Die evangelischen Schulen zeichnen sich durch eine eigene Verfassung aus, die die Schulziele einschließlich des evangelischen Profils, die innere Struktur, die Leitung der Schule, deren Rechte und Pflichten festlegt sowie die Vernetzung in die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis beschreibt.
- (5) Über die Aufnahme von Schulen in das Schulwerk entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Schulwerk sucht in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung den Dialog mit den Trägern und Verantwortlichen für die kommunalen Schulen über die pädagogische und inhaltliche Weiterentwicklung von Schulen sowohl in öffentlicher als auch in evangelischer Trägerschaft und über die Qualitätsmerkmale von Schule. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen der evangelischen Schule und den Schulen in kommunaler Trägerschaft am jeweiligen Standort.

§ 2

Aufgaben des Schulwerkes

- (1) Das Schulwerk hat den Zweck, die in ihm zusammengeschlossenen evangelischen Schulen zu betreiben. Es nimmt die Aufgaben des Schulträgers gegenüber den evangelischen Schulen nach dieser Ordnung wahr. Dies geschieht insbesondere durch
1. gemeinsame Planung der inhaltlichen, personellen, organisatorischen, baulichen und wirtschaftlichen Belange der Schulen,
 2. Bewirtschaftung und Verwaltung der Schulen sowie die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Landeskirchenamtes; dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Personalverwaltung,
 - b) Bauverwaltung,
 - c) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen,
 - d) Buchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung des Schulwerkes und der Schulen,
 - e) Anforderung und Prüfung der kommunalen und staatlichen Zuschüsse (Finanzhilfe), Erstellung der Verwendungsnachweise,
 - f) Beratung der Leitung der Schulen sowie
 - g) Absprachen und Vereinbarungen mit beteiligten Kommunen und Einrichtungen,
 3. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Schulen,
 4. Planung und Koordination von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte und Mitarbeitende,
 5. Konzepterstellung, Planung und Koordination der Evaluation der Schulen, soweit es sich um schulübergreifende Angelegenheiten handelt,
 6. Öffentlichkeitsarbeit für das Evangelische Schulwerk sowie überregionale Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Schulen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 3

Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an
1. ein geistlicher Vertreter oder eine geistliche Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
 3. zwei Mitglieder der Landessynode,
 4. vier Schulleiter oder Schulleiterinnen, wobei die Schulformen entsprechend ihrer Anzahl beim Schulwerk berücksichtigt werden sollen; jede Schulform soll jedoch mindestens mit einem Sitz vertreten sein,
 5. zwei Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterinnen,
 6. ein Elternratsvorsitzender oder eine Elternratsvorsitzende,
 7. ein Schülerratsvorsitzender oder eine Schülerratsvorsitzende,
 8. ein Mitglied aus einem Kirchenkreis, in dem eine Schule, die dem Schulwerk angeschlossen ist, gelegen ist,
 9. bis zu drei weitere Mitglieder.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 beruft das Landeskirchenamt auf unbestimmte Zeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Schulleiter-

konferenz für vier Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulen für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Eltern- bzw. Schülerratsvorsitzenden mindestens auf zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 8 und 9 beruft das Landeskirchenamt auf sechs Jahre. Erneute Wahl und Berufung der Mitglieder des Kuratoriums sind zulässig.

- (2) An den Sitzungen nehmen der Leiter oder die Leiterin und der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann die Teilnahme der in Satz 1 genannten Personen für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Als ständiger Gast mit beratender Stimme wird ein vom Land Niedersachsen vorgeschlagener Vertreter oder eine vom Land Niedersachsen vorgeschlagene Vertreterin der Landesschulbehörde für die Dauer von 6 Jahren durch das Landeskirchenamt berufen. Weitere Personen können zu bestimmten Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erscheint, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium nimmt im Auftrage des Landeskirchenamtes die Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Träger des Schulwerkes wahr, soweit sich das Landeskirchenamt diese nicht vorbehalten. Es ist dafür verantwortlich, die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Schulwerkes zu schaffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über
 1. die Grundsätze der Arbeit des Schulwerkes,

2. die aktuellen und zukünftigen Aufgaben des Schulwerkes,
 3. die Verfassung der Schulen,
 4. die Grundsätze für die Schüleraufnahme im Rahmen der mit den kommunalen Trägern geschlossenen Schulübernahmeverträge,
 5. die Aufsicht über die Schulen unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht und der Aufsicht des Landeskirchenamtes,
 6. die Auswertung und Umsetzung von Evaluationsverfahren und -ergebnissen, soweit sie über den Verantwortungsbereich der Schule hinausgehen,
 7. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen aufgrund der Vorlage des geschäftsführenden Ausschusses; diese bedürfen der Zustimmung durch das Landeskirchenamt,
 8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsstelle,
 9. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsstelle sowie von Prüfberichten,
 10. die Vertretung des Schulwerkes,
 11. Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen privatrechtlich angestellter und öffentlich-rechtlich beschäftigter Mitarbeitenden für das Schulwerk und die Schulen, soweit sie nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten sind; das Kuratorium kann die genannten Aufgaben nach eigenem Ermessen dem Personalausschuss, der Leitung der Geschäftsstelle oder den Schulen übertragen,
 12. Vorschläge zur Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle,
 13. Vorschläge zur Änderungen dieser Ordnung sowie
 14. die Schulgeldordnungen im Rahmen vom Landeskirchenamt beschlossener Grundsätze.
- (3) Das Kuratorium nimmt das Leitbild und das Schulprogramm einschließlich des evangelischen Profils der angeschlossenen Schulen zur Kenntnis und beschließt im Bedarfsfall über Vorgaben zur Änderung.

§ 5

Zusammensetzung und Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an
 1. der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und seine oder ihre Stellvertretung,

2. ein synodales Kuratoriumsmitglied (§ 3 Nr. 3),
3. drei weitere Kuratoriumsmitglieder, unter denen ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Schulen sein soll.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Ausschuss. Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder nach Nr. 3 wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung. Das Mitglied nach Nr. 2 wird durch das nicht in den geschäftsführenden Ausschuss gewählte synodale Kuratoriumsmitglied vertreten. Für die Mitglieder nach Nr. 1 wird keine Stellvertretung gewählt.

- (2) An den Sitzungen nehmen der Leiter oder die Leiterin und der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erscheint, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss trifft operative Entscheidungen.
- (2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über umfassende Bauvorhaben, die Vorbereitung der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Kuratorium regelmäßig über seine Tätigkeit. Die Berichtszeiträume werden vom Kuratorium bestimmt.

§ 7

Zusammensetzung und Sitzungen des Personalausschusses

- (1) Dem Personalausschuss gehören an:
 1. der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und seine oder ihre Stellvertretung,
 2. zwei Mitglieder des Kuratoriums, jedoch kein Schulleiter und keine Schulleiterin und kein Vertreter und keine Vertreterin der Mitarbeitervertretung,
 3. der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Schulwerkes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Personalausschusses nach Nr. 1 und Nr. 2 müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem Personalausschuss. Die Mitglieder nach Nr. 2 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder nach Nr. 2 wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung, jedoch keinen Schulleiter und keine Schulleiterin und keinen Vertreter und keine Vertreterin der Mitarbeitervertretung. Das Mitglied nach Nr. 3 wird durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle des Schulwerkes vertreten. Der Personalausschuss kann im Einzelfall den zuständigen Schulleiter oder die zuständige Schulleiterin beziehungsweise deren Stellvertretung mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erscheinen, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Beschlüsse des Personalausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8

Aufgaben des Personalausschusses

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 11 erfolgten Übertragung über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen privatrechtlich angestellter und öffentlich-rechtlich beschäftigter Mitarbeitender für das Schulwerk und die Schulen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Das Schulwerk hat eine Geschäftsstelle. Das

Landeskirchenamt bestimmt als Leitung den Leiter oder die Leiterin sowie den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle auf unbestimmte Zeit. Das Kuratorium des Schulwerkes kann Vorschläge machen.

- (2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle vertritt das Schulwerk nach Maßgabe des Kuratoriums. Rechtsgeschäfte verpflichten die Landeskirche, sofern die Rechtsgeschäfte dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle im Rahmen einer vom Kuratorium erteilten Vollmacht vorgenommen worden sind. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle entscheidet insbesondere über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Schulwerkes und der Schulen, soweit das Kuratorium diese Aufgaben übertragen hat. Er oder sie kann Untervollmachten auf andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle oder die Schulleitungen übertragen.

- (3) Zur Geschäftsstelle gehören Mitarbeitende, die in der Geschäftsstelle selbst oder an den Schulen tätig sind und denen gegenüber der Leiter oder die Leiterin weisungsbefugt ist. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Kuratoriums, die die Übertragung der Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden, die an den Schulen tätig sind, auf die Schulleitungen vorsehen kann.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung sämtlicher Sitzungen, insbesondere der des Kuratoriums, und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und des Landeskirchenamtes,
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplans des Schulwerkes und der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen, insoweit den Schulen die Bewirtschaftung ihres Haushalts- und Stellenplans nicht übertragen ist, und Rechenschaftslegung über die Bewirtschaftung gegenüber dem Kuratorium,
3. Gesamtbearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten des Schulwerkes und der Schulen,
4. Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit Fortbildungseinrichtungen kirchlicher oder anderer Träger,

5. Öffentlichkeitsarbeit des Schulwerkes in Abstimmung mit dem Kuratorium,
6. die Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zugunsten des Schulwerkes,
7. Erstellung der Jahresrechnung und des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne der Schulen auf deren Vorschlag hin.

§ 11

Berufungen von Schulleitern und Schulleiterinnen

Das Landeskirchenamt beruft die Schulleiter oder die Schulleiterinnen sowie die stellvertretenden Schulleiter oder die stellvertretenden Schulleiterinnen der im Schulwerk zusammengeschlossenen Schulen. Hierzu ist ein Vorschlag des Kuratoriums einzuholen.

§ 12

Beirat

- (1) Das Landeskirchenamt kann für das Schulwerk einen Beirat berufen, der die aktuelle Entwicklung in Schule und Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Belange der evangelischen Schulen beobachtet und berät.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin oder eine von ihm oder ihr bestimmte Vertretung als vorsitzendes Mitglied,
 2. je ein Mitglied einer theologischen Fakultät und einer erziehungswissenschaftlichen Fakultät,
 3. bis zu fünf Mitglieder des öffentlichen und kirchlichen Lebens, darunter auch mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Kirchenkreisen, in denen eine Schule, die dem Schulwerk angeschlossen ist, gelegen ist,
 4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulen.

Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 beruft das Landeskirchenamt auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 27. August 2012

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 57 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013

Hannover, den 18. September 2012

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle

2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekt verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsstellen werden gebeten, bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck „KOLL“ und das 6-stellige Kollektendatum anzugeben (z. B. „KOLL130113“ für die Wahlpflichtkollekte für die Weltmission am 13. Januar 2013).

Das Landeskirchenamt

Guntau

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2012/2013

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
1	02.12.2012	1. So. im Advent		Brot für die Welt	
2	09.12.2012	2. So. im Advent		Weltmission	
3	16.12.2012	3. So. im Advent			frei für KV
4	23.12.2012	4. So. im Advent		Diakonische Altenhilfe	
5	24.12.2012	Heiligabend	Brot für die Welt		
6	25.12.2012	1. Weihnachtstag		Brot für die Welt	
7	26.12.2012	2. Weihnachtstag		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
8	30.12.2012	1. So. nach dem Christfest		Kirche mit Kindern - Kindergottesdienstarbeit	
9	31.12.2012	Altjahrsabend (Silvester)		Brot für die Welt	
10	01.01.2013	Neujahrstag			frei für KV
11	06.01.2013	Epiphania		Diakonische Behindertenhilfe	
12	13.01.2013	1. So. nach Epiphania		Weltmission	
13	20.01.2013	Letzter So. nach Epiphania	Kirchenkreis-Kollekte		
14	27.01.2013	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	03.02.2013	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)			frei für KV

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
16	10.02.2013	1. So.vor der Passionszeit (Estomihi)		Diakonisches Werk der Landeskirche	
17	17.02.2013	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)		Diasporawerke in der Landeskirche	
18	24.02.2013	2. So. in der Passionszeit (Reminiszere)		Familien mit Neugeborenen stärken	
19	03.03.2013	3. So. in der Passionszeit (Okuli)		Gospelchorarbeit	
20	10.03.2013	4. So. in der Passionszeit (Lätare)			frei für KV
21	17.03.2013	5. So. in der Passionszeit (Judika)		Förderung von verbindenden Angeboten in der Kinder-, Ju- gend- u. Konfirmandenarbeit	
22	24.03.2013	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)		Hospizarbeit	
23	28.03.2013	Gründonnerstag			frei für KV
24	29.03.2013	Karfreitag		Diakonische Familienhilfe	
25	31.03.2013	Ostersonntag	Volksmission		
26	01.04.2013	Ostermontag		Neue Kirchenmusik und kir- chenmusikalische Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen	
27	07.04.2013	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	Sprengelkollekte		
28	14.04.2013	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)			frei für KV
29	21.04.2013	3. So. nach Ostern (Jubilate)	EKD - besondere ge- samtkirchliche Aufga- ben		
30	28.04.2013	4. So. nach Ostern (Kantate)	Förderung der Kir- chenmusik		
31	05.05.2013	5. So. nach Ostern (Rogate)		DEKT	
32	09.05.2013	Christi Himmelfahrt		Diakonische Zurstüfung und (Aus-) Bildung	
33	12.05.2013	6. So. nach Ostern (Exaudi)	Ev. Jugendarbeit		
34	19.05.2013	Pfingstsonntag	Weltmission		
35	20.05.2013	Pfingstmontag			frei für KV
36	26.05.2013	Trinitatis	Kirchenkreis-Kollekte		
37	02.06.2013	1. So. nach Trinitatis		Frauensonntag	
38	09.06.2013	2. So. nach Trinitatis		Gefängnisseelsorge	
39	16.06.2013	3. So. nach Trinitatis		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
40	23.06.2013	4. So. nach Trinitatis	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
41	30.06.2013	5. So. nach Trinitatis		Theologischen Nachwuchs ge- winnen und fördern	
42	07.07.2013	6. So. nach Trinitatis	Diakonisches Werk der Landeskirche		
43	14.07.2013	7. So. nach Trinitatis			frei für KV

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
44	21.07.2013	8. So. nach Trinitatis	Telefonseelsorge		
45	28.07.2013	9. So. nach Trinitatis		Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern (Zukunfts- gestalten)	
46	04.08.2013	10. So. nach Trinitatis		Förderung des Verständnisses zwischen Juden und Christen	
47	11.08.2013	11. So. nach Trinitatis	EKD - Diakonisches Werk		
48	18.08.2013	12. So. nach Trinitatis			frei für KV
49	25.08.2013	13. So. nach Trinitatis		Weltmission	
50	01.09.2013	14. So. nach Trinitatis			frei für KV
51	08.09.2013	15. So. nach Trinitatis		Diakonisches Werk (Wohnungs- losen-/Straffälligenhilfe, Bahn- hofs-/Seemannsmission)	
52	15.09.2013	16. So. nach Trinitatis	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schul- seelsorge u. schulnahe Jugendarbeit		
53	22.09.2013	17. So. nach Trinitatis		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
54	29.09.2013	18. So. nach Trinitatis			frei für KV
55	06.10.2013	Erntedankfest (19. So. nach Trinitatis)	Diakonisches Werk der Landeskirche		
56	13.10.2013	20. So. nach Trinitatis		Weltbibelhilfe	
57	20.10.2013	21. So. nach Trinitatis	VELKD-Kollekte		
58	27.10.2013	22. So. nach Trinitatis	Kirchenkreis-Kollekte		
59	31.10.2013	Reformationstag			frei für KV
60	03.11.2013	23. So. nach Trinitatis		Wege aus der Armut finden - Betroffene beteiligen und för- dern (DW)	
61	10.11.2013	Drittletzter So. des Kirchen- jahres		Frieden stiften - Gewaltpräven- tion fördern	
62	17.11.2013	Vorletzter So. des Kirchen- jahres		Kriegsgräberfürsorge und Akti- on Sühnezeichen	
63	20.11.2013	Buß- und Betttag			frei für KV
64	24.11.2013	Letzter So. des Kirchen- jahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengelkollekte		

Nr. 58 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-Nordost“ (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Herberhausen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Nikolausberg in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Roringen in Göttingen

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 5. September 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Göttingen-Nordost

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sind den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter. Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christophorus in Göttingen, St. Cosmas und Damian in Herberhausen, St. Martin in Roringen und St. Nikolaus in Nikolausberg, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kindertagesstättenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes

lautet Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - der Christophorus-Kirchengemeinde, Theodor-Heuss-Str. 53, 37075 Göttingen
 - Herberhausen, Pfarrweg 2, 37075 Herberhausen
 - Nikolausberg, Am Schlehndorn 2, 37077 Nikolausberg
 - Roringen, Lange Str. 4, 37077 Roringenmit evangelischem Profil zu betreiben. Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Der Kindertagesstättenverband kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung Tageseinrichtungen für Kinder in den Verband aufnehmen, aus dem Verband abgeben und schließen.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,

- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

- (3) Alle Rechte und Pflichten, die sich aus den bestehenden Betriebsführungsverträgen zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune ergeben, übernimmt der Kindertagesstättenverband. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinden

Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) mindestens jährliche Einladung der Kindertagesstättenleitung in den Kirchenvorstand,
- c) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,

- d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
- e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG),
- f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

§ 4

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied, hat die Kindertagesstätte fünf Gruppen oder mehr, entsendet der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser Einrichtung besonders pflegen.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrämter wählen aus ihrer Mitte einen Pastor oder eine Pastorin als weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand. Dieses Mitglied muss einem der beteiligten Kirchenvorstände mit Stimmrecht angehören.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende

Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung des Kirchenkreises (auf Stadtebene) mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies um-

fasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.

- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf die Kindertagesstättenleitungen und die pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Organen der beteiligten Körperschaften abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes geändert werden. Den beteiligten Kirchenvorständen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Göttingen zusammen.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und –grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellt die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes und -grundstückes wird verpflichtet sich an der Finanzierung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.
Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung

erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.

- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden, ist gemäß § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung werden durch den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen in einer Dienstanweisung geregelt. Dabei wird eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der landeskirchlichen Fachberatung vorgenommen.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 11 bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Verträge mit der Stadt Göttingen am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Göttingen, den 5. April 2012

Für die Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Herberhausen, den 3. April 2012

Für die Ev.-luth. St.-Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde Herberhausen (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Nikolausberg, den 12. April 2012

Für die Ev.-luth. St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Nikolausberg (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Reinhausen, den 3. April 2012
Für die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Roten-
ringen (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß §
101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung
kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 5. September 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 59 Errichtung des Kirchengemeinde-
verbandes „Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstättenverband Roten-
burg-Verden“ (Kirchenkreise Roten-
burg und Verden)**

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfas-
sung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemein-
deordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Fol-
gendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kinderta-
gesstätten werden
- die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-
Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg
(Wümme),
 - die Evangelisch-lutherische Michaels-Kir-
chengemeinde Rotenburg in Rotenburg
(Wümme),
 - die Evangelisch-lutherische Markus-Kir-
chengemeinde in Schneverdingen,
 - die Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-
Kirchengemeinde in Schneverdingen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-
Kirchengemeinde in Visselhövede
(Kirchenkreis Rotenburg),
 - die Evangelisch-lutherische Christophorus-
Kirchengemeinde in Ottersberg und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kir-
chengemeinde in Oytzen
(Kirchenkreis Verden)
- zu einem Kirchengemeindeverband zusammen-
geschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangeli-
sch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Rotenburg-Verden“.

- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis

Rotenburg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3
der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ge-
genüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und
der Vermerk über die Genehmigung der Satzung
werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni
2012 in Kraft.

Hannover, den 17. September 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Gleichen

Präambel

*Jesus aber sagte zu ihnen: „Lasst doch die
Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht
daran. Denn für Menschen wie sie ist das
Reich Gottes da. Amen, das sage ich euch:
Wer sich das Reich Gottes nicht wie ein Kind
schenken lässt, wird nie hineinkommen.“
Und er nahm die Kinder in die Arme,
legte ihnen die Hände auf und segnete sie.*

(Markus 10,14-16)

Wir gründen unsere Arbeit auf das christliche
Menschenbild, nach dem jeder Mensch – auch je-
des Kind – ein einzigartiges, von Gott geliebtes
Geschöpf ist mit einem unwiderrufflichen Wert, der
unabhängig ist von seiner Herkunft, seinem Kön-
nen, seinem Geschlecht und seiner Lebenssituation.
Wir bezeugen in der christlichen Kirche die liebe-
volle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen
Menschen. Gottes Liebe hilft, das eigene Leben zu
gestalten und mit anderen Menschen solidarisch zu
sein. Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen
die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertages-
stättenverband zusammenschließen, insbesondere
die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwor-
tung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für
den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im

Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Anregungen, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein. Die Kindertagesstättenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen sind eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1 Mitglieder

(1) Die Kirchengemeinden

- Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg
- Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten

(alle: Kirchenkreis Verden)

- Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg
- Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Schneverdingen
- Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Schneverdingen
- Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg
- Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Visselhövede

(alle: Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)), nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen.

- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden“. Er hat seinen Sitz in Verden. Die Mitwirkung an der Aufsicht über den Kirchengemeindeverband nach Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung nimmt der Kirchenkreis Rotenburg wahr.
- (3) Über Anträge weiterer Kirchengemeinden auf Beitritt zum Kindertagesstättenverband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in Rotenburg, Ottersberg, Oyten, Schneverdingen und Visselhövede mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben. Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Dieser kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung die Trägerschaft weiterer Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,

- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, soweit die Gebäude der Kindertagesstätten Eigentum der Kirchengemeinden sind; soweit die Gebäude im Eigentum Dritter sind, führt er die Verhandlungen mit diesen,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Kindertagesstättenverband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den Kommunen abzuschließen. Auch die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Kindertagesstättenverband übertragen.
- (5) Der Kindertagesstättenverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung und unter Berücksichtigung der landeskirchlichen und staatlichen Gesetzgebung über die Arbeit der Kindertagesstätten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder und Organe im Einzelnen regelt.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.
- (2) Der Kindertagesstättenverband und die Mitglieds-Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- e) Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Neubesetzung der Leitungsstelle sowie bei der
- f) Ausrichtung, dem evangelischen Profil und der inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
- g) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- h) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach §10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen(KiTaG),
- (3) Die weitere Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Kindertagesstättenverbandes nach § 6 Absatz 2.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

- (1) Der Vorstand wird die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden und die Leitungen der örtlichen Einrichtungen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligen und ihre Interessen berücksichtigen.

§ 4

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt durch Betriebsübergang nach § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.

- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der **Verbandsvorstand**. Er besteht aus
- a) je Kirchengemeinde einem Mitglied, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen muss und vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt wird; jedes dieser Vorstandsmitglieder soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätten aller Kirchengemeinden im **Verbandsvorstand** wahrnehmen und den Kontakt zu der Einrichtung seiner Kirchengemeinde besonders pflegen,
 - b) je Kirchenkreis einem Mitglied, das vom Kirchenkreisvorstand benannt und vom **Verbandsvorstand** berufen wird,
 - c) bis zu zwei weitere durch den **Verbandsvorstand** zu berufenden Mitgliedern. Befindet sich unter den nach den Buchstaben a und b berufenen Vorstandsmitgliedern kein Pastor und keine Pastorin in einem festen Anstellungsverhältnis, ist an dieser Stelle sicher zu stellen, dass ein Vorstandsmitglied Pastor oder Pastorin ist.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des **Verbandes**, des Kirchenkreises oder einer **Verbandsgemeinde** können nicht Mitglied des **Verbandsvorstandes** sein.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (4) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem **Verbandsvorstand** aus, wenn es von dem Kirchenvorstand abberufen wird, von dem es entsprechend Absatz 1 Buchstabe a gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand beruft unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b und c.
- (5) Der **Verbandsvorstand** wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht aus demselben Kirchenkreis kommen.
- (6) An den Sitzungen des **Verbandsvorstandes** nehmen die pädagogische und die betriebswirtschaftliche Leitung mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, wenn der **Verbandsvorstand** dieses beschließt. Die landeskirchliche Fachberatung und die Superintendenten und Superintendentinnen werden zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der **Verbandsvorstand** in nicht öffentlicher Sitzung. Die pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitung des Kindertagesstättenverbandes berichten mindestens ein Mal im Jahr im **Verbandsvorstand** über ihre Tätigkeit.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des **Verbandsvorstandes** Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (9) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Er oder sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Kirchenvorstand einer **Verbandsgemeinde**, ein Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (10) Der **Verbandsvorstand** errichtet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Der oder die Vorsitzende und der stellvertretende oder die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder. Ein weiteres Ausschussmitglied wird aus der Mitte des **Verbandsvorstandes** gewählt. Unter den

Mitgliedern müssen ein Pastor oder eine Pastorin und ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b sein.

An den Sitzungen kann auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses ein Mitglied der Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Verbandsvorstandes wahr. Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die pädagogische Leitung, die betriebswirtschaftliche Leitung, das Kirchenamt sowie auf die Kirchenvorstände und Kindertagesstättenleiter und Kindertagesstättenleiterinnen übertragen werden. Dies erfolgt durch die Geschäftsordnung, die zugleich mit der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes von den Kirchenvorständen beschlossen wird. Die Geschäftsordnung kann vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, sowie bei seiner und ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet

werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Verbandsvorstand arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen zusammen.

§ 7

Zusammenarbeit mit Kommunen

Der Kindertagesstättenverband strebt mit allen Kommunen, in denen Tageseinrichtungen bestehen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Er unterstützt die Einrichtung von Kuratorien, Beiräten oder anderen Gremien, die das Zusammenwirken der Kommunen, der Elternschaft und anderer Interessierter zum Wohl der Kindertagesstättenarbeit fördern. Er sorgt für eine sachgemäße Vertretung des Verbandsvorstandes in solchen Gremien und sichert ihnen entsprechend den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Kindertagesstättengesetzes in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung Mitwirkungsmöglichkeiten zu.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen gedeckt, die sowohl aus den Kindertagesstättenhaushalten (Verwaltungskostenumlage) als auch direkt aus den Kirchenkreishaushalten finanziert werden. Die Umlageschlüssel werden auf der Grundlage der Regelungen der Landeskirche sowie der Finanzsatzungen der Kirchenkreise vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und Grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verkehrssicherungspflicht und die Verpflichtung, die Unterhaltung der Gebäude sowie

alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes und -grundstückes wird verpflichtet, sich mit für die Kindertagesstätte bestehenden Gebäuderücklagen an der Finanzierung der Gebäudeinvestitionen zu beteiligen.

- (4) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Betriebswirtschaftliche und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenamt Verden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe. Dazu benennt es einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, der oder die als betriebswirtschaftliche Leitung gemäß § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung die Führung der Geschäfte des Kindertagesstättenverbandes wahrnimmt. Über die Aufgaben und Kompetenzen gemäß der Geschäftsordnung des Kindertagesstättenverbandes trifft der Vorstand des Kindertagesstättenverbandes mit dem Vorstand des Kirchenkreisverbandes Rotenburg-Verden als Träger des Kirchenamtes eine Vereinbarung.
- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband. Darüber hinaus kann der Kindertagesstättenverband auch für seine Einrichtungen eine kollegiale Praxisberatung vorsehen.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind durch den Vorstand in einer Dienstweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenamtes, der örtlichen Einrichtungsleitungen und der Sprengelfachberatung sowie ggf. der kollegialen Praxisberatung zu beachten. Die jeweiligen Zuständigkeiten er-

geben sich aus der Geschäftsordnung nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der gemäß § 102 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung bestimmte Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rotenburg.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 11 bedarf es der Zustimmung aller Kirchengemeinden, die Mitglied des Kindertagesstättenverbandes sind.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Satzung und Geschäftsordnung (Aufgabenmatrix) sind zwei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und ggf. den im praktischen Alltag gemachten Erfahrungen und Erfordernissen anzupassen.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kirchengemeinden zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte

übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder durch Betriebsübergang nach §613a BGB die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

**§ 13
Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Vorsitzende/r der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Ottersberg

Vorsitzende/r der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten

Vorsitzende/r der Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg

Vorsitzende/r der Ev.-luth. Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Schneverdingen (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Schneverdingen

Vorsitzende/r der Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde Schneverdingen (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde Schneverdingen

Vorsitzende/r der Ev.-luth. Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg

Vorsitzende/r der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Visselhövede (L.S.)
Mitglied der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Visselhövede

Die vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 17. September 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 60 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld); Berichtigung und Ergänzung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Berichtigung und Ergänzung der Urkunde vom 15. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 305) Folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Anordnung vom 15. Dezember 2011 wurden die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) zum 1. Januar 2012 zur Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) zusammengelegt.

§ 2

- (1) In § 4 Absatz 2 dieser Anordnung wird in der Tabelle, lfd. Nr. 2, Spalte „Salzabbaugerechtigkeit Blatt“, die Zahl „430“ gestrichen.
- (2) In § 4 Absatz 3 dieser Anordnung wird in der Tabelle, lfd. Nr. 7, Spalte „Salzabbaugerechtigkeit Blatt“, die Zahl „429“ gestrichen.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgendem weiteren Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imsen	430	Imsen	5	70	0,1680

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden weiteren Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische

St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde
in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imsen	429	Imsen	5	121/6	0,0010
Imsen	429	Imsen	5	492/121	0,0005
Imsen	429	Imsen	5	121/9	0,0430
Imsen	429	Imsen	5	121/10	0,4018

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgendem weiteren Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imsen	433	Imsen	2	18	0,3888

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 61 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln

Urkunde

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Land Hadeln werden zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln.
- (2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Land Hadeln wird Superintendentur des Evangelisch-lutherischen

Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln. Diese bleibt mit der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Neuenkirchen, der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde in Osterbruch und der Evangelisch-lutherischen Severi-Kirchengemeinde in Otterndorf verbunden. Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung der Kirchenkreistage zum 1. Januar 2013 gelten die in § 1 Absatz 1 geregelten Neuordnungen bereits als vollzogen. Die zuständigen Gremien wirken für das Verfahren der §§ 8 ff. der Kirchenkreisordnung in geeigneter Weise zusammen.
- (2) Die Bildung der Kirchenkreisvorstände richtet sich nach § 92b Absatz 2 Kirchenkreisordnung.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven geht folgendes Grundstück auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Cuxhaven	3554	Cuxhaven	9	431	0,0299

- (2) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Land Hadeln geht der 1/2 Anteil an den Miteigentumsanteilen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Land Hadeln, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd an den folgenden Grundstücken auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln über:

Grundbuch von	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bederkesa	16	19/2	0,0168
Bederkesa	16	19/9	0,0155
Bederkesa	16	19/11	0,0840
Bederkesa	16	20/2	0,1531

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch:

Grundbuch von	Blatt	Miteigentumsanteil	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum nach folgender Nr. des Aufteilungsplanes
Bederkesa	2812	423,11/10.000	2
Bederkesa	2813	500,33/10.000	3

Grundbuch von	Blatt	Miteigentums- anteil	verbunden mit dem Sonderei- gentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum nach folgender Nr. des Auf- teilungsplanes
Bederkesa	2814	421,58/10.000	4
Bederkesa	2815	463,21/10.000	5
Bederkesa	2816	482,62/10.000	6
Bederkesa	2817	563,45/10.000	7

- (3) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Land Hadeln geht der 1/2 Anteil an den Miteigentumsanteilen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Land Hadeln, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd an den folgenden Grundstücken auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln über:

Grundbuch von	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bederkesa	16	19/2	0,0168
Bederkesa	16	19/9	0,0155
Bederkesa	16	19/11	0,0840
Bederkesa	16	20/2	0,1531

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch:

Grundbuch von	Blatt	Miteigentums- anteil	verbunden mit dem Sonderei- gentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum nach folgender Nr. des Auf- teilungsplanes
Bederkesa	2834	6,03/10.000	24
Bederkesa	2839	6,03/10.000	29
Bederkesa	2847	6,03/10.000	37
Bederkesa	2848	6,03/10.000	38
Bederkesa	2849	6,03/10.000	39
Bederkesa	2850	6,03/10.000	40

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
§ 2 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 24. September 2012

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

IV. Stellenausschreibungen

Der Ev.-luth. Kirchenkreisverband Hildesheim sucht zum 01.06.2013 eine/n

Leiterin/Leiter des Kirchenamtes Hildesheim

Das Kirchenamt in Hildesheim leistet Verwaltungshilfe für den Kirchenkreisverband Hildesheim sowie die beiden Kirchenkreise Hildesheim-Sarstedt und Hildesheimer Land-Alfeld mit ihren insgesamt ca. 120 Kirchengemeinden in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauangelegenheiten. Die Kirchenkreise sind Träger von insgesamt 48 Kindertagesstätten; der Verband ist Träger eines Diakonischen Werkes mit zahlreichen Beratungsstellen und Projektbereichen. Zum Verband gehören derzeit ca. 150.000 Gemeindeglieder. Im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld gibt es im Rahmen einer landeskirchlichen Erprobungsregelung zwei ephorale Amtsbezirke. Das Kirchenamt unterhält zahlreiche Kooperationen mit privatrechtlich organisierten Einrichtungen u. a. im diakonischen und Bildungsbereich.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15 KBBVG dotiert. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Folgende Anforderungen werden an den Bewerber/die Bewerberin gestellt:

- Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz in größeren Verwaltungseinheiten
- Sicherer Umgang mit doppischer und kameraler Haushaltsführung
- Personalkompetenz und Konfliktfähigkeit
- Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen
- Sozialkompetenz
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse
- Selbstverständlicher Umgang mit MS-Office-Produkten

Das Aufgabenprofil für die Stelle bestimmt sich wie folgt:

- Leitung des Kirchenamtes
- Betreuung und Beratung der Verbands- und Kirchenkreisgremien und ihrer Gemeinden
- Verhandlungen mit externen Kooperationspartnern in Städten und Landkreisen
- Entwicklung innovativer Konzepte für Strukturen kirchlicher Arbeit
- Finanz- und Budgetplanung für ein Haushaltsvolumen von ca. 7 Millionen Euro
- Kaufmännische Leitung von Kindertagesstätten und Diakonie- und Tagespflegeeinrichtungen

Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen. Wohnsitz im Verbandsgebiet ist erwünscht. Der Besitz eines Führerscheins für PKW wird vorausgesetzt. Dem Amt stehen mehrere Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wir erwarten von den Bewerberinnen und Bewerbern

- Verschwiegenheit und Loyalität
- Bereitschaft zur Repräsentation in der Öffentlichkeit
- Verständnis für ehrenamtlichen Dienst in der Kirche
- Bereitschaft zum Dienst zu ungewöhnlichen Zeiten
- Teamfähigkeit
- Entschlusskraft
- Termintreue und Zielorientierung

Träger des Kirchenamtes ist der Kirchenkreisverband Hildesheim. Wir bieten für die gemeinsame Arbeit

- ein modernes Kirchenamt und gute Infrastruktur,
- einen neuen Tagungsanbau,
- qualifizierte Bereichsleiter mit hoher Motivation,
- eine kompetente Mitarbeiterschaft und
- zahlreiche engagierte Ehrenamtliche.

Eine aussagekräftige Bewerbung erwarten wir bis zum 31. Oktober 2012 ausschließlich an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes

Herrn Superintendent Helmut Aßmann
Klosterstraße 7, 31134 Hildesheim,
Tel.: (0 51 21) 9 18 74-50,
E-Mail: sup.hildesheim@evlka.de

Weitere Auskünfte erteilen:

Superintendent Christian Castel, Tel.: (0 50 68) 55 67

Superintendentin Katharina Henking, Tel.: (0 51 81) 9 32 15

Herr Hermann Reinhold, Tel.: (0 51 02) 74 31 17

Pastorin Dr. Andrea Burgk-Lempart, Tel.: (0 51 21) 26 22 79

Herr Bernd Leonhard, Tel.: (05 11) 1 31 91 71

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Göteborg (Schweden – Kennziffer 2036), Antwerpen (Belgien – Kennziffer 2037) und Verona-Gardone (Italien – Kennziffer 2038) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php